

Flugbetriebsordnung

Die Flugbetriebsordnung dient zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit und Ordnung im Flugbetrieb und zur Sicherung und Erhaltung des Vereinsvermögens sowie des Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Flugbetriebsordnung ist für alle Mitglieder des BVL – Ultraleichtflug verbindlich.
- 1.2 Neben der Einhaltung der vereinseigenen Ordnung ist das Befolgen gesetzlicher Bestimmungen und insbesondere als Gast auf Flugplätzen die Beachtung dortiger Vorschriften und Anweisungen oberstes Gebot.
- 1.3 Bei allen Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem BVL – Ultraleichtflug ist auf die Einhaltung allgemeingültiger Umgangsformen sowie insbesondere der Beachtung der vereinsinternen Bestimmungen zu achten.

2. Verhalten am Heimatflugplatz / Einhaltung der Platzordnung

- 2.1 Den Bestimmungen der (gesetzlichen) Vorschriften am Flugplatz ist unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für Anweisungen durch Verantwortliche des Flugplatzes.
- 2.2 Das Betreten vereinseigener oder durch den Verein angemieteter Gebäude ist nur aktiven Vereinsmitgliedern gestattet. Nichtmitgliedern ist der Zutritt nur bei Anwesenheit, im Flugzeughangar nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes erlaubt. Das Vereinsmitglied ist für das Nichtmitglied verantwortlich.
- 2.3 In allen vereinseigenen oder durch den Verein angemieteten Gebäuden ist offenes Feuer oder Rauchen verboten.
- 2.4 Aktivitäten im Flugzeughangar dürfen nur durch Vereinsmitglieder sowie in Anwesenheit von Vereinsmitgliedern auch durch sachkundige Nichtmitglieder erfolgen. Das Vereinsmitglied ist für das Nichtmitglied verantwortlich.
- 2.5 Wartungsarbeiten, Umbaumaßnahmen und sonstige (bauliche) Veränderungen in Zusammenhang mit vereinseigenem Vermögen sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- 2.6 Bei Aktivitäten in Zusammenhang mit einem Hallennutzungsvertrag sind die dort aufgeführten Bestimmungen und Regeln zu beachten. Insbesondere gilt dies für die Sicherung und Erhaltung des Vereinsvermögens sowie des Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

3. Reservierung von Flugzeugen

- 3.1 Jedes aktive Mitglied des BVL –Ultraleichtflug kann sich vereinseigene Ultraleichtflugzeuge durch zeitgenaue Eintragung der Flugstunden im Reservierungsplan reservieren. Die Reservierung verfällt spätestens 30 Minuten nach Buchungsbeginn. Die Reihenfolge des Reservierungsdatums bestimmt den Anspruch auf die Ultraleichtflugzeuge bei Mehrfachbuchungen.
- 3.2 Bei Tagesbuchungen sind mindestens 3 Flugstunden abzunehmen.
Bei Halbtagsbuchungen (Anfang oder Ende ist 13:00Uhr) sind mindestens 2 Flugstunden abzunehmen.

- 3.3 Reservierungen, die nicht beansprucht werden, sind frühzeitig, mindestens aber 24 Stunden vorher, zu streichen. Ausgenommen hiervon sind wetterabhängige Streichungen. Bei Nichteinhaltung wird pauschal je reservierter Flugstunde 25,- € angesetzt.
- 3.4 Reservierungen über mehr als zwei 2 Tage (Mo. – Fr.) bzw. 1 Tag (Sa. + So.) sind frühzeitig, mindestens aber 1 Woche vorher, mit der Gruppenleitung abzusprechen.
- 3.5 In den Sommermonaten Mai bis September sind Mehrfachbuchungen an einem Tag, insbesondere am Wochenende, grundsätzlich nur in Absprache mit der Gruppenleitung möglich.
- 3.6 Schulflüge haben immer Vorrang und müssen nicht im Reservierungsplan eingetragen werden. Die Flugschule ist aber bestrebt, die Schulflüge im Reservierungsplan mit aufzunehmen.

4. Allgemeine Benutzerordnung für vereinseigene Flugzeuge

- 4.1 Vereinseigene Flugzeuge können nur von aktiven Mitgliedern des BVL – Ultraleichtflug mit gültiger Lizenz benutzt werden, die einen jährlichen Überprüfungsflug durch vereinseigene Fluglehrer positiv absolviert haben.
- 4.2 Die Mitglieder sind flugberechtigt, wenn ihr persönliches Flugkonto mindestens ausgeglichen ist.
- 4.3 Das Mitglied muß den Flugzeugtyp innerhalb der letzten drei Monate geflogen haben oder einen Checkflug mit einem Fluglehrer oder einem Einweisungsberechtigten des BVL gemacht haben. Alle Lizenz-Neuinhaber bedürfen im 1. Jahr nach Scheinerhalt einer vierteljährlichen Überprüfung durch einen Fluglehrer, mindestens jedoch bis zur 25. Flugstunde als verantwortlicher Flugzeugführer.
- 4.4 Vor Antritt eines Fluges muß sich das Mitglied davon überzeugen, daß das Flugzeug bei Reservierung für den gewünschten Zeitraum auf seine Person gebucht ist.
- 4.5 Vor Antritt eines Fluges hat sich das Mitglied von dem einwandfreien Zustand des Flugzeuges zu überzeugen. Darüber hinaus sind insbesondere alle vorgeschriebenen und zusätzlich notwendigen Kontrollen durchzuführen, die die Flugklarheit gewährleisten.

5. Aktivitäten in Zusammenhang mit Flugzeugen, insbesondere vereinseigene

- 5.1 Für Aktivitäten in Zusammenhang mit Ultraleichtflugzeugen sind im BVL neben den vereinseigenen Bestimmungen insbesondere alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 5.2 Wartungsarbeiten an vereinseigenen Flugzeugen dürfen nur von aktiven Mitgliedern durchgeführt werden, soweit sie sachkundig sind. Alle technischen Veränderungen, festgestellten Mängel etc. sind im Bordbuch einzutragen und wenn notwendig der Gruppenleitung unverzüglich zu melden.
- 5.3 Flugzeuge mit anlegbaren Leitwerken und/oder Flächen sind unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen sorgfältig auf- und abzurüsten.
- 5.4 Das Ein- und Aushallen der Flugzeuge darf nur von aktiven Mitgliedern bei völlig geöffneten Hallentoren mit äußerster Vorsicht erfolgen.
- 5.5 Vor Antritt eines Fluges muß sich der Pilot über die Wetterlage unterrichten und prüfen, ob die Wetterminima eine Flugdurchführung gewährleisten. Für Streckenflüge ist eine navigatorische Flugzeit-Tank-Strecken-Berechnung zu erstellen.
- 5.6 Das Mitglied hat vor Antritt einer Benutzung vereinseigener Flugzeuge alle relevanten Daten in die vereinseigene Startliste einzutragen und abzuzeichnen. Dies gilt insbesondere für geplante Flüge. Mit dem Eintrag schließt er einen Chartervertrag mit dem BVL – Ultraleichtflug und akzeptiert alle Bedingungen, die aus den gesetzlichen und vereinseigenen Bestimmungen folgen. Der Chartervertrag (Startliste) ist Bestandteil der

- Flugbetriebsordnung. Ohne einen Chartervertrag sind Aktivitäten mit vereinseigenen Flugzeugen oder anderweitige Gastflüge für den BVL – Ultraleichtflug ausgeschlossen.
- 5.7 Der Pilot ist vor Flugantritt für die Betankung des Flugzeugs unter Beachtung der Betriebsanweisungen und Gefahrenhinweise sowie der Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 5.8 Zum Anlassen des Motors ist das Flugzeug so aufzustellen, daß ein Sach- und Personenschaden ausgeschlossen ist, sowie nichts und niemand durch aufgewirbelten Staub verschmutzt wird.
- 5.9 Flüge sind in der Art durchzuführen, daß im Notfall eine sichere Außenlandung durchführbar ist. Vor dem Flug ist dazu insbesondere das Rettungsgerät zu entsichern.
- 5.10 Nach dem Abstellen des Flugzeuges sind das Rettungsgerät zu sichern, alle Geräte auszuschalten und der Zündschlüssel abzuziehen. Auf eine sichere und windentsprechende Abstellung muß geachtet werden. Gegebenenfalls ist das Flugzeug zusätzlich abzusichern.
- 5.11 Nach dem Flug sind die Kabine zu reinigen, die Scheiben vorsichtig zu säubern, außen zu waschen und mit einem weichen Tuch abzudecken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich in das Bordbuch einzutragen und wenn notwendig der Gruppenleitung zu melden.
- 5.12 Die Startliste ist zu vervollständigen und alle Flugdaten sind in das Bordbuch zu übertragen. Alle Eintragungen sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.13 Nicht mehr benötigte Flugzeuge sind unverzüglich einzuhalten sowie wenn nötig abzurüsten. Dieses gilt auch sinngemäß für die Abrüstung und Unterbringung im Hänger.
- 5.14 Nach dem Aushallen sowie bei entsprechenden Wetterbedingungen und bei geplanten Überlandflügen sind die Hallentore unverzüglich zu schließen und zu verschließen. Auf ein Verschließen kann bei Anwesenheit weiterer Vereinsmitglieder verzichtet werden.

6. Verhalten bei Schäden an Vereinseigentum, insbesondere bei Unfällen

- 6.1 Schäden an Vereinseigentum sind unverzüglich der Gruppenleitung zu melden. Eine schriftliche Benachrichtigung ist nicht ausreichend.
- 6.2 Bei Unfällen in Zusammenhang mit der Nutzung von Flugzeugen hat der Pilot unverzüglich:
- a) Unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung weiteren Schadens zu treffen. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflicht gegenüber den Geschädigten und Behörden
 - b) Eine schriftliche Meldung an die Gruppenleitung mit folgendem Inhalt zu erstatten:
 1. Name, Anschrift und Telefonnummer des verantwortlichen Piloten.
 2. Ort, Datum und Uhrzeit des Unfalls.
 3. Name, Anschrift und Telefonnummer sonstiger Beteiligter, insbesondere von Passagieren.
 4. Schilderung des Unfallherganges einschließlich Angabe der vermeintlichen Unfallursache.
 5. Auflistung aller soweit erkennbarer entstandener Sachschäden.
 6. Bei Personenschäden Name, Anschrift und Telefonnummer der Verletzten und soweit möglich Angabe der Art der Verletzungen.
 7. Auflistung aller getroffenen Maßnahmen.
 8. Eine Störungsmeldung an das Luftsportgeräte-Büro ist zu erstellen und zur Versendung an die Gruppenleitung weiterzuleiten.
- 6.3 Bei Außenlandungen ist gemäß der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle, zur Weiterleitung an

die Landesluftfahrtbehörde, an das Luftfahrtbundesamt und die nächste Flugsicherungsstelle, Meldung zu erstatten.

- 6.4 Schäden, Bußgelder etc., die fahrlässig oder durch Verstoß gegen (gesetzliche) Bestimmungen schuldhaft verursacht wurden, trägt das verantwortliche Vereinsmitglied. Das Mitglied hat insbesondere die Differenz zu tragen, die zwischen der Summe entsteht, welche die Versicherung für eine Schadensregulierung auszahlt und den tatsächlich entstandenen Kosten. Die Mindestselbstbeteiligung in jedem dieser o.a. Fälle beträgt 2096,- € die das Mitglied unverzüglich zu zahlen hat. Bei Haftpflichtschäden beträgt die Selbstbeteiligung mindestens 500,- €.

7. Dienste zum Erhalt des Vereinseigentums sowie für den Flugbetrieb

- 7.1 Zum Erhalt des Vereinseigentums und insbesondere bei besonderen Anlässen kann die Gruppenleitung Arbeitsdienste ansetzen. Der Termin des Arbeitsdienstes wird mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht am Arbeitsdienst teilnehmen können, haben sich bei der Gruppenleitung abzumelden.
- 7.2 Zur Aufrechterhaltung des Flugbetriebs kann die Gruppenleitung an einzelne Vereinsmitglieder unter Absprache mit dem jeweiligen Mitglied Dienste verteilen. Alle Vereinsmitglieder werden hierbei gleichmäßig gemäß ihrer Fähigkeiten berücksichtigt. Ist ein Mitglied mit einer speziellen Diensttätigkeit, insbesondere Flugleiterdienste, beauftragt, führt sie aber nicht aus und sorgt auch nicht für Ersatz, hat das Mitglied 50,- € in die Vereinskasse zu zahlen.

8. Ausnahmen und Verstöße gegen die Flugbetriebsordnung

- 8.1 Eine Ausnahme von dieser Flugbetriebsordnung kann nur in Sonderfällen durch die Gruppenleitung erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in jedem Falle zu beachten.
- 8.2 Die Gruppenleitung des BVL – Ultraleichtflug ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Vereinssatzung Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung zu ahnden. Entsteht ein Schaden für den BVL durch Nichtbeachtung, so ist dieser durch den Verursacher zu beheben bzw. bei finanziellem Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Darüber hinaus kann die Gruppenleitung Flugverbote verhängen.
- 8.3 Bei wiederholten schweren Verstößen gegen vereinsinterne oder gesetzliche Bestimmungen sowie bei unkameradschaftlichem Verhalten kann das Mitglied aus der Gemeinschaft des Vereins ausgeschlossen werden. Dieses Bedarf keiner zusätzlichen Begründung seitens des Vereins. Ein Einspruch gegen eine solche Entscheidung ist nicht möglich.

Gültig ab 2002.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten

BREMER VEREIN FÜR LUFTFAHRT e.V.
GRUPPENLEITUNG ULTRALEICHTFLUG

Anlagen: Anerkennung der Flugbetriebsordnung, Beispielstartliste

Ultraleichtflug



Anerkennung der Flugbetriebsordnung

Die Flugbetriebsordnung dient zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit und Ordnung im Flugbetrieb und zur Sicherung und Erhaltung des Vereinsvermögens sowie des Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit.

Ich habe die Flugbetriebsordnung gelesen und verstanden und werde die darin aufgeführten Punkte beachten.

Mit ist bekannt, dass ich bei Nichtanerkennung, Nichtbeachten oder Zuwiderhandlung am aktiven Vereinsleben ausgeschlossen werden kann

Ort / Datum

Unterschrift

Datum: **11.11.2002** Blatt - Nr.: **123/2002** UL: **D-MBVL** Zählerstand - Übertrag: **123:45**

Pilot	Besatzung		Start- und Landeort	Start- und Landezeit	Anzahl der Landungen	Zählerstand	Betriebszeit	Unterschrift	
Meier	Einzel	X	Gastflug [€] , [Nr.]	EDXQ	09:12	III	123:45	0:22	Meier
	Doppel			EDXQ	09:34		124:07		
Müller	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]	EDXQ	12:34	I	124:30	0:19	Müller
	Doppel	X		EDWH	12:53		124:49		
Schulze	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]	EDWH	18:45	V	124:49	1:13	Schulze
	Doppel	X		100,- ; Nr. 89	EDXQ		19:58		
	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]						
	Doppel								
	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]						
	Doppel								
	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]						
	Doppel								
	Einzel		Gastflug [€] , [Nr.]						
	Doppel								

ÖL / Benzin / Betriebs- / Betriebshilfsmittel (alle Einkäufe / Füllstände eintragen; ggfs. gesondertes Blatt benutzen):

40L Benzin getankt; 82,30 € Meier

!!! ACHTUNG !!!

STARTLISTE UND ALLE ZUGEHÖRIGEN QUITTUNGEN / BELEGE ETC. SIND GEMEINSAM UNMITTELBAR NACH ABSSCHLUß EINER STARTLISTE AN DEN VEREINSVERANTWORTLICHEN ZU FAXEN (04106/651919) SOWIE / BZW. DIE ORIGINALE ZU SCHICKEN (SIEHE AUCH TEXT UNTEN).

Sonstiges (u.a. Tagescheck, Wartungen, Reparaturen, ggfs. gesondertes Blatt benutzen):

Tagescheck o.k. , Zündkerzen neu Meier

Zählerstandproblem: Beginn bei 124:30 Müller

Endzählerstand: **126:02** Übertrag auf Blatt-Nr.: **124/2002** Unterschrift: **Schulze**

- Hinweise:**
- Die Startlisten sind fortlaufend zu nummerieren. Für einen Kalendertag mit Tätigkeiten am UL ist mindestens eine neue Startliste anzufangen und abzuschließen.
 - Alle Flüge sind einzeln und vollständig aufzuführen und die Eintragungen sind per Unterschrift abzuzeichnen.
 - Nach Beendigung der Tätigkeiten am UL ist der abschließende Endzählerstand (= Zählerstand-Übertrag) einzutragen und abzuzeichnen.
 - Die neue Blatt-Nr. und der Zählerstand-Übertrag sind nach Beendigung einer Startliste auf die nächste Startliste unverzüglich zu übertragen.
 - Wird eine Startliste angefangen und es ist nicht abzusehen, daß am selben Tag weitere Eintragungen erfolgen, ist die Startliste abzuschließen.
 - Bei Gastflügen ist die Gutschein-Nr. einzutragen. Als Flugpreis gilt grundsätzlich die Regelung für Selbstkostenflüge. Die Flugzeit ergibt sich aus dem Zählerstand. Änderungen und Ausnahmen sind vor Flugantritt mit dem Vorstand abzustimmen. Das Flugentgelt ist unverzüglich auf das Vereinskonto unter Angabe des Datums, des Piloten und der Gutschein-Nr. zu überweisen.
 - Bei allgemeinen Tätigkeiten am UL sind diese unter Sonstiges unter Angabe von Art der Tätigkeit, Name, Zählerstand und Unterschrift einzutragen. Insbesondere gilt dies für den Tagescheck, das Auffüllen von Öl sowie Tätigkeiten, die eine Veränderung des Zählerstandes bewirken. Darüber hinaus sind der Tagescheck und technische Arbeiten unverzüglich im Bordbuch einzutragen. Die Startliste ist unmittelbar dem Vereinsverantwortlichen zur Abrechnung zuzusenden
 - Bei Schulbetrieb ist der Flugschüler für alle Eintragungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten am UL verantwortlich. Der Fluglehrer steht bei Bedarf beratend zur Seite.
 - Das Betanken des Uls ist in die Startliste unter Angabe der getankten Literanzahl und des Zählerstandes unter Tanken einzutragen und abzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn am selben Tag keine weiteren Eintragungen in die Startliste zu erwarten sind. Ist Benzin gekauft worden, ist die Benzinrechnung der Startliste zur Abrechnung unter Angabe des Kaufpreises, des Käufers und des Kaufdatums beizufügen. Sinngemäß gilt dieses auch für aufgefülltes Öl und sonstige Betriebs- / Betriebshilfsmittel.
 - Treten auf der Startliste Unklarheiten etc. (insbesondere Fehlzeiten bei Zählerständen) auf, sind diese auf der Startliste einzutragen und unverzüglich dem Vorstand zu melden. Nicht zu klärende Differenzen gehen zu Lasten der Beteiligten.
 - Die Startliste ist Bestandteil der Flugbetriebsordnung. Alle Beteiligten haben sich damit vertraut zu machen und erkennen sämtlich aufgeführten Punkte an. Anderweitig sind Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem UL nicht zulässig. Der Vorstand behält sich bei Zuwiderhandlung die Möglichkeit zum Ausschluß vom Flugbetrieb vor.